

Satzung – Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Grundsätze

- (1) Der Verein führt den Namen Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V. (SCW). Sitz und Gerichtsstand ist Wiesbaden. Der Verein wurde im Jahr 1911 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Beeinträchtigung entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in der Satzung die neutrale oder männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
 - c) Förderung der Belange des Umweltschutzes bei Ausübung von Wassersport aller Art. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den umweltgerechten Betrieb und die nachhaltige Pflege des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen, durch Maßnahmen zum Schutz von Gewässern, Uferbereichen und natürlichen Lebensräumen, durch die Anlage und Pflege naturnaher Flächen, insbesondere Wildwiesen, Blühflächen und Insektenhabitate, durch die Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen bei der Ausübung des Wassersports sowie durch die Förderung und Umsetzung anerkannter Umweltstandards und umweltbezogener Bildungsmaßnahmen. Die Planung, Förderung und Überwachung dieser Maßnahmen wird insbesondere durch den Umweltwart nach Maßgabe dieser Satzung unterstützt.

(2) Der Verein ist Mitglied

- a) des Landessportbund Hessen e.V.
- b) der zuständigen Landesfachverbände
- c) des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V. mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person aus Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann zur Erfüllung seines Zweckes auch Beteiligungen an Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften übernehmen und eingehen. Über die Eingehung solcher Beteiligungen entscheidet der Vorstand im Beschlusswege mit 2/3 der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind schwarz / weiß.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.



§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die ein sportliches Interesse bekunden, und zwar natürliche Personen entweder als:

- a) ordentliche Mitglieder, wenn sie selbst im Verein Sport treiben wollen,
- b) fördernde Mitglieder, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen wollen,
- c) Jugendmitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- d) Kinder, wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- e) Ehrenmitglieder
- f) Kursteilnehmer

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch hervorragende Verdienste um den Verein und seine Bestrebungen oder durch 50-jährige Mitgliedschaft erworben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag über den Vorstand durch eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben zu sämtlichen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder auch juristische Person werden, die die Zwecke des SCW zu fördern wünscht. Die Inanspruchnahme von Angeboten des Vereins muss ausdrücklich durch den Vorstand genehmigt werden.

(2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Beeinträchtigung werden.

- a) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertretung aufgenommen werden.
- b) Mehrere Mitglieder einer Familie (mindestens 3), die in einem Haushalt leben, können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Mindestens 1 Mitglied der Familie muss unter 18 Jahre alt sein oder sich in der Erstausbildung bzw. im Erststudium befinden. Ein entsprechender Beleg ist unaufgefordert der Geschäftsstelle vorzulegen.

Sollten die Voraussetzungen für eine Familienmitgliedschaft nicht mehr gegeben sein, ist dies dem Verein umgehend unaufgefordert mitzuteilen. Die bisherige Familienmitgliedschaft wird zu Beginn des nachfolgenden Quartals nach dem Stichtag (Geburtstag oder Ausbildungsende) in Einzelmitgliedschaften umgewandelt.

(3) Die Mitgliedschaft muss über die Homepage www.scw-1911.de beantragt werden.

Die Geschäftsstelle leitet den Antrag an den Leiter der Abteilung weiter, der das neue Mitglied angehören will; dem formgerecht gestellten Antrag ist stattzugeben, wenn keine Gründe ersichtlich sind, die der Aufnahme des Antragstellers entgegenstehen.

Solche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn die Antrags-Ablehnung im Interesse der Wahrung des Vereinsfriedens oder der Zwecke und der Leistungsfähigkeit des Vereins angezeigt erscheint.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Nach erfolgter Aufnahme wird der Clubausweis ausgehändigt und die Satzung auf elektronischem Weg zugestellt. Der Clubausweis muss bei Veranstaltungen und bei Benutzung



der Vereinseinrichtungen und Trainingshallen mitgeführt werden. Er ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, namentlich

- a) durch Austritt, der durch das Mitglied nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 2 Monate zuvor zu erklären ist,
- b) durch Beschluss des Vorstands zur Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis zum Ende eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat; die Mitgliedschaft bleibt mit allen Pflichten in diesem Falle bis zum Abschluss des Kalenderjahres aufrecht erhalten, während die Rechte des Mitgliedes nach Mahnung der Beiträge bis zur vollständigen Entrichtung vorbehaltlich anderweitiger Beschlussfassung des Vorstandes im Einzelfall ruhen;
- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes, dieser erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann insbesondere, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist, die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verbotener extremistischer Kennzeichen und Symbole, auch mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.
Eine Anfechtung des Ausschlusses bei der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Dem Mitglied ist vor Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren, sofern nicht überragende Vereinsinteressen entgegenstehen. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte, insbesondere Teilnahme- und Nutzungsrechte, das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden;
- d) durch Tod.

Der Clubausweis ist in jedem Falle der Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins nach den für sie bestehenden Ordnungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann Mitglied auch in jeder Abteilung des Vereins werden, es gilt dann ergänzend die jeweilige Abteilungsordnung. Die übrigen Rechte der Mitglieder folgen den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Wählbar in den Vorstand im Sinne des BGB, in das Leitungsorgan, zum technischen Leiter, zum Umweltwart und Vergnügungswart sind nur volljährige Mitglieder. Wählbar für das Amt des Jugendwartes sind auch Jugendliche. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand oder das Leitungsorgan gewählt werden. Jedes Mitglied kann nur entweder Mitglied des Vorstandes oder des Leitungsorganes sein, die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Ansehen des Vereins nach innen und nach außen ehrenhaft zu vertreten.
- b) die Satzung und alle Ordnungen des Vereins einzuhalten;
- c) alle übernommenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen;
- d) alle durch die zuständigen Organe des Vereins genehmigten Beiträge und sonstigen Leistungsverpflichtungen zu leisten;
- e) die für einen geordneten Sportbetrieb notwendigen vereinsinternen Regelungen und Organisationsanweisungen sowie die Bestimmungen der Fachverbände oder die Verordnungen des Vereins zu beachten;
- f) an der Erreichung der Ziele des Vereins (gemäß § 2) nach besten Kräften mitzuwirken und den diesen Zielen dienenden Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten;
- g) über alle Verhandlungen und Versammlungen des Vorstandes oder der Mitgliedschaft in allen nicht zur Veröffentlichung bestimmten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, Eingaben, Vorschläge und Beschwerden sind ausschließlich dem Vorstand oder Leitungsorgan zuzuleiten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Leitungsorgan
- d) der Hauptausschuss.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Leitungsorgans darf zugleich dem jeweils anderen Organ angehören. Ferner sollen solche neben ihrer Tätigkeit als Vorstand oder Mitglied des Leitungsorgans keine Tätigkeit als sonstiger Funktionsträger im Verein (z.B. Abteilungskassierer) tätig sein.



§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl des Jugendwartes, des technischen Leiters, des Umweltwarts und des Vergnügungswarts,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Bildung und Auflösung von Abteilungen,
- die Festlegung der Beiträge in einer Beitragsordnung, - die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, - Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, antragsberechtigt sind alle Mitglieder nach § 5 mit Ausnahme der Kinder unter 14 Jahre gemäß Buchstabe d) und Kursteilnehmer gemäß Buchstabe f).

(4) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind

- für die gesamte Tagesordnung die anwesenden Mitglieder unter a), und e).
- für die Wahl des Jugendwartes alle anwesenden Mitglieder zu a), c) und e), nicht jedoch Kinder unter 14 Jahren und nicht Kursteilnehmer gemäß Buchstabe f).

(5) Die Einladung hat 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung elektronisch per E-Mail und durch Bekanntmachung nach § 22 dieser Satzung zu erfolgen und gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie innerhalb der Frist an die letzte angegebene E-Mail-Adresse abgesandt und nach § 22 bekannt gemacht wurde.

(6) Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bestätigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
- b) Jahres- und Kassenberichte des abgeschlossenen Geschäftsjahres,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung der Kassierer und des Vorstandes,
- e) Bekanntmachung des Budgetplans für das laufende Geschäftsjahr,
- f) Neuwahl des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Wahl des Ältestenrates,
- i) Wahl eines Jugendwartes, des technischen Leiters, des Umweltwartes und eines Vergnügungswarts,
- j) Anträge,
- k) Verschiedenes.

Punkte, die nicht auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung stehen, können mit Ausnahme der Fälle „Satzungsänderung“ und „Auflösung des Vereins“ sowie „Wahlen des Vorstandes“ und „Auflösung einer Abteilung“ zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung ihrer Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zustimmt.

- (7) Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand in Schriftform einzureichen.
- (8) Der Präsident oder sein Vizepräsident, im Falle der Verhinderung aller ein anderes Vorstandsmitglied, leiten die Versammlung.
- (9) Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag durch mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ist geheime Abstimmung durch Stimmzettel durchzuführen. Die Antragstellung kann auch nur für einzelne Tagesordnungspunkte durch jedes volljährige und voll stimmberechtigte Mitglied erfolgen.

Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung des Absatzes 10, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen sind durch Beschluss mit relativer Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.

- (10) Satzungsänderungen sowie die Auflösung einer Abteilung durch die Mitgliederversammlung können jeweils nur mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (11) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/20 der Mitglieder.
- (12) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind vollständig und wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Jedes Mitglied kann eine – auch elektronische – Abschrift eines Protokolls bei der Geschäftsstelle anfordern.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- erste/-r Schriftführer/-in
- zweiter/-r Schriftführer/-in
- erste/-r Kassierer/-in
- zweite/-r Kassierer/-in.



- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Verein wird stets von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die nähere Ausgestaltung der Vertretung und die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung des Vorstandes geregelt wird.
- (3) Der Vorstand kann Abteilungsleitern für Belange der Abteilungen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Hierzu ist die Wahl zum Abteilungsvorsitzenden und ein – widerruflicher – Bestellungsbeschluss des Vorstandes zugunsten des Abteilungsleiters erforderlich. Der Widerruf des Bestellungsbeschlusses durch den Vorstand kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Entscheidungen der sonstigen Organe des Vereins aus. Er hat die ihm durch die Satzung ausdrücklich übertragenen Zuständigkeiten sowie ergänzend alle diejenigen Zuständigkeiten, die nicht satzungsmäßig der Mitgliederversammlung, dem Leitungsorgan oder dem Hauptausschuss ausdrücklich zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand hat außergerichtlich wie gerichtlich notwendigerweise darauf hinzuwirken, dass möglichst einheitliche, zur Satzung nicht im Widerspruch stehende, Abteilungsordnungen für jede wirksam errichtete Abteilung des Vereins bestehen.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gemäß § 31a BGB.
- (7)
 - a) Jeder Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und zwar in Jahren mit geraden Endzahlen der Präsident, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer, in den Jahren mit ungeraden Endzahlen der Vizepräsident der 2. Kassierer und der 2. Schriftführer.
 - b) Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (8) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen. In diesen Fällen ist das fehlende Vorstandsmitglied für die Restamtszeit ab der nächsten Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§ 11 Unterstützung der Leitungstätigkeit

- (1) Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung
 - a) einen technischen Leiter,
 - b) einen Umweltwart
 - c) einen Vergnügungswart.

Der technische Leiter betreibt im Auftrag des Vorstandes Instandhaltung und -setzung des Vereinseigentums, des Geländes und der aufstehenden Gebäude einschließlich der Anleitung aller Bediensteten. Der Umweltwart regelt und überwacht die Einhaltung umweltbezogener Belange im Verein und bei der Ausübung der Vereinszwecke. Seine Aufgabe ist es, zeitgemäß die Belange des Umweltschutzes zu fördern. Der Vergnügungswart ist für die Mitgliederpflege sowie für die Förderung der Solidarität und des Gemeinwohls aller Mitglieder zuständig.



(2) Der Vorstand bestimmt daneben durch Mehrheitsbeschluss bei Bedarf

- a) den/die Leiter/-in der Geschäftsstelle,
- b) den/die Datenschutzbeauftragte/-n,
- c) einen Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) sonstige.

Diese Funktionen können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern besetzt werden, Doppelfunktionen sollen vermieden werden. Die genannten Funktionsträger gehören weder dem Vorstand noch dem Leitungsorgan oder dem Hauptausschuss an. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

§ 12 Jugendförderung, Jugendausschuss

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum abgeschlossenen 18. Lebensjahr. Deren Interessen im Verein und deren Belange werden über alle Abteilungen hinweg von einem Jugendwart vertreten.
- (2) Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Jugendwart. Der Jugendwart muss Mitglied des Vereins sein und soll bei seiner Wahl nicht älter als 25 Jahre alt sein.
- (3) Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis.

§ 13 Leitungsorgan

Das Leitungsorgan setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern aller Abteilungen. Die Abteilungsleiter können ihre Vertreter in die Sitzungen des Leitungsorgan entsenden. Sie üben dann auch das Stimmrecht aus.

Das Leitungsorgan organisiert und gestaltet den internen Betrieb und führt die Interessen der Abteilungen koordinierend zusammen.

Das Leitungsorgan hat

- für jede Abteilung das Vorhandensein einer den Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnung entsprechenden Abteilungsordnung zu fördern,
- die organisatorischen Rahmenbedingungen für einen möglichst effektiven und reibungslosen Ablauf des Vereinslebens und der Vereinsveranstaltungen zu erarbeiten,
- die Abteilungen und deren Nutzung der Vereinseinrichtungen untereinander abzustimmen
- Pflege und Instandhaltung der Vereinseinrichtungen der Abteilungen zu planen und zu überwachen,
- das Budget einer jeden Abteilung in mindestens jährlichem Rhythmus zu gestalten und zur Beschlussfassung vorzulegen,
- dem Vorstand Vorschläge zu Satzungsanpassungen zu erarbeiten, die sich aus Regelungsbedarf auf der Ebene der Abteilungen ergeben,
- die Jugendarbeit zu überwachen und zu koordinieren,
- ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder im Vereinsinteresse zu organisieren und zu koordinieren.



§ 14 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des Vereins setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und des Leitungsorgans zusammen. Die Mitglieder des Leitungsorgans können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Er hat mindestens zweimal jährlich zu tagen und wird vom Vorstand einberufen.

Sollte die Notwendigkeit bestehen, wird der Jugendwart, technische Leiter, Umweltwart oder Vergnügungswart zur Beratung mit eingeladen.

Seine Aufgaben sind

- die Beschlussfassung über die Budgets einer jeden Abteilung sowie des Vereins hinsichtlich der Gemeinkosten,
- der Kraftloserklärung eines Budgets, verbunden mit einer – auch befristeten – Ausgabensperre der betroffenen Organisationsstruktur,
- die Beschlussfassung über erhebliche Änderungen und Abweichungen von bereits beschlossenen Budgets,
- die Beschlussfassung über die Eingehung erheblicher langfristiger Verbindlichkeiten (Kreditaufnahmen Bürgschaften und Vergleichbares),
- die Erarbeitung einer Geschäftsordnung oder deren Änderungen zur Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Der Hauptausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben, solange die Mitgliederversammlung keine Geschäftsordnung für ihn erlässt.

Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden, stimmen die Vorstandsmitglieder einstimmig gegen einen Beschluss ist dieser nicht zustande gekommen. §

15 Abteilungen

- (1) Es können Abteilungen für verschiedene Sparten der Ausübung des Vereinszwecks gebildet werden. Über die Bildung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung einer Abteilung kann
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder
 - b) durch Auflösungsbeschluss der Abteilungsversammlung erfolgen.Alle Abteilungsleiter werden vor der Mitgliederversammlung von den Abteilungen selbständig auf 2 Jahre gewählt.
- (3) Die Abteilungen geben sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung. Sie baut auf den Rahmenbedingungen der Geschäftsordnung und dieser Satzung auf.
- (4) Die Abteilungsleiter steuern den Sportbetrieb und die interne Organisation ihrer Abteilung. Sie können hierbei für den Fall, dass eine Bestellung durch den Vorstand zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB vorliegt, eigenverantwortlich die Verfügung über Mittel veranlassen, die aufgrund einer wirksamen Budgetplanung für die Abteilung gedeckt sind.
- (5) Die Abteilungsleiter haben die Einnahmen und Ausgaben ihrer Abteilung in mindestens jährlichen Zyklen zu planen und einen Budgetplan zu erstellen. Dieser ist dem Leitungsorgan



spätestens 1 Monat vor Beginn seines Geltungszeitraums vorzulegen und von diesem zu prüfen und nach Fertigstellung im Beschlusswege durch den Hauptausschuss festzustellen. Das festgestellte Budget ist dem Vorstand zur Umsetzung vorzulegen.

- (6) Der Abteilungsleiter hat in Abstimmung mit den Kassierern und der Geschäftsstelle laufend, mindestens in quartalsweisem Abstand, die Einhaltung des Budgets zu überwachen und auf Budgetüberschreitungen oder Einnahmenrückgänge hin eine ausreichende Anpassung des Budgets vorzunehmen. Den Kassierern ist im Fall von Budgetüberschreitungen oder Einnahmenrückgängen unverzüglich zu berichten. Es sind geeignete Maßnahmen zur Liquiditätssicherung zu ergreifen.

§ 16 Aufnahmegebühren, Beiträge und Zahlungsbedingungen

- (1) Von den Mitgliedern werden nach Maßgabe der Beitragsordnung Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall jährlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren und die Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Für Sportarten, Sparten, Aufgaben und Abteilungen, die einen besonderen Aufwand erfordern, kann zum Mitgliedsbeitrag ein jährlicher Zusatzbeitrag erhoben werden. Dieser kann auch für unterschiedliche Abteilungen nach Anfall in unterschiedlicher Höhe erhoben werden, möglich ist ferner die Erhebung von Zusatzbeiträgen zur Finanzierung von Auslagen des Vereins oder der Abteilung.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (einschließlich Aufnahmegebühren) wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer von ihr auf Vorschlag des Hauptausschusses zu erlassenden Beitragsordnung, die Höhe der Zusatz-, Sonder- und Abteilungsbeiträge von der jeweiligen Abteilungsversammlung im Einklang mit dieser Satzung bestimmt. In der Beitragsordnung des Vereins und der Abteilungen ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ein Beitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden kann.
- (4) Beitrags- und Auslagenzahlungen können nur unbar erfolgen. Sie sollten vorrangig durch SEPA-Lastschrift, gegen angemessenes Bearbeitungsentgelt durch Dauerauftrag oder auf andere Weise unbar vorgenommen werden.
- (5) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung länger als 3 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten klageweise eingezogen werden. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen über Ermäßigung oder Stundung mit Ratenzahlung der Beiträge.
- (6) Die Kassierer vereinnahmen die eingegangenen Gelder und bestreiten damit die laufenden Ausgaben für den Geschäfts- und Sportbetrieb. Das Eingehen langjähriger und umfangreicher finanzieller Verbindlichkeiten (langfristige Kreditaufnahmen, Bürgschaften) bedarf der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 17 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jährlich jeweils ein neuer Kassenprüfer im Wechsel gewählt wird. Kassenprüfer

dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Leitungsorganes sein. Die Amtszeit darf ununterbrochen nicht mehr als 4 Jahre betragen.

Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins in beliebigen Abständen, mindestens jedoch durch einmal jährliche Prüfung der Belege, zu überwachen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis sachlich Bericht zu erstatten. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Kassenprüfung zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres stattfinden.

Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und buchhalterische Richtigkeit und Vollständigkeit des Belegwesens und der Buchführung. Ist ein Kassenprüfer an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, unverzüglich ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch für diese Aufgabe zu bestimmen.

§ 18 Ältestenrat

Die Jahreshauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Ältestenrat von fünf Mitgliedern. Dieser sollte sich möglichst aus je einem Mitglied der Abteilungen zusammensetzen. Der Ältestenrat bestimmt seine/n Vorsitzende/n bei erforderlicher Zusammenkunft in eigener Zuständigkeit. Die Mitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dem Verein seit mindestens 4 Jahren als Mitglied angehören. Mitglieder des Hauptausschusses können nicht gewählt werden. Der Ältestenrat tritt auf Anruf als letzte Instanz in Tätigkeit bei persönlichen Streitigkeiten, Ehrenverfahren und bei Einspruch gegen den Ausschluss auf. Gegen den Beschluss des Ältestenrates ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 19 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert eine Geschäftsordnung des Vereins. Diese regelt insbesondere die formalen Belange der Entscheidungsfindung und Dokumentation der Organe des Vereins.
- (2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 20 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;

nach Beendigung der Mitgliedschaft ferner auf

- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Beiträgen zu Veranstaltungen und Angeboten des Vereins und Berichterstattungen über Vereinsbelange oder Veranstaltungen im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes zu, in denen Lichtbilder im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten verwendet werden.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern und deren Gästen gegenüber in keiner Weise für aus dem Sportbetrieb oder anderen Veranstaltungen entstehende Körper- oder Sachschäden. Für eingelagerte Boote oder sonstige Gegenstände besteht seitens des Vereins keinerlei Versicherungsschutz. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 22 vereinsinterne Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in den Vereinsorganen, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Internet-Homepage des Vereins.

Sonstige Mitteilungen, auch über Bekanntmachungen, können in Textform erfolgen.

§ 23 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 29.05.2026 durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft.